

Widerruf

Folgende Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich wird gem. § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz widerrufen:

Sechste Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 19.04.2021

Begründung

Das Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045, wurde durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (4. COVIfSGAnpG) vom 22.04.2021 geändert und tritt ab dem 23.04.2021 in Kraft. Diese Änderungen enthalten weitergehende Schutzmaßnahmen als die 6. Allgemeinverfügung des Landkreises Bernkastel-Wittlich. Diese Allgemeinverfügung wird somit durch die bundeseinheitlichen Regelungen (sog. bundesweite Notbremse) ersetzt und ist aufzuheben.

Bekanntmachungshinweis

Dieser Widerruf gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben. (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16 in 54516 Wittlich eingelegt werden.

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

Wittlich, den 23.04.2021

gez. Gregor Eibes

Landrat